

2K 1



Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 1/23

13.09.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 11. Dezember 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Marktstraße 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Saal/Raum 233, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Altenau Blatt 1332 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Altenau	413	69	Hof- und Gebäudefläche, Rothenberger Str. 27	501

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 75.293,00 €

2.

Die im Grundbuch von Altenau Blatt 4337 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Altenau	5	16/9	Gebäude- und Freifläche, Rothenberger Str. 27	95
2	Altenau	1	69/4	Wald, Glockenberg	689

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 3.325,00 € (lfd. Nr. 1) und 482,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 79.100,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Nur Außenbesichtigung!

Grundstück bebaut mit eingeschossigen Einfamilienhaus, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr 1932. Anbau WC und Bad: 1962. Umbau Stallgebäude zu Wohnzwecken: 1977. Anbau Wohnhaus (nicht unterkellert): 1977. Dach: 1960. Fassade Giebelbehang und Fenster ca. 1970 modernisiert.

Wohnfläche: Dachgeschoss (72m²), Erdgeschoss (48,10m²), Anbau Erdgeschoss (41m²).

Heizung: nicht bekannt.

Defekter Dachausstieg. Dach im Eingangsbereich und über WC weist auf Konstruktionsschäden hin. Straßenseitige Stützmauer ist schadhaft. Unterhaltungsstau wird angenommen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-clausthal-zellerfeld.niedersachsen.de

Voltermann
Rechtspfleger